



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 14.11.2023

### **Nachfragen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Schlachthöfe in Bayern“**

Aus den Antworten zu unserer Schriftlichen Anfrage bzgl. „Schlachthöfe in Bayern“ vom 11.08.2023, beantwortet am 10.10.2023, Drs. 18/30636, haben sich einige Nachfragen ergeben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie definiert die Staatsregierung „risikobasiert“ in Bezug auf die Auswahl zur Durchführung von Kontrollen durch die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)? ..... 3
- 1.b) Wie definiert die Staatsregierung „anlassbezogen“ in Bezug auf die Auswahl zur Durchführung von Kontrollen durch die KBLV? ..... 3
- 2.a) Aus welchem Grund wird die Anzahl der Schlachtungen nicht für rückwirkende Erhebungen erfasst? ..... 3
- 2.b) Für welche anderen Zwecke wird die Anzahl der Schlachtungen erfasst (nach Zweck und erfassender Stelle aufschlüsseln)? ..... 3
- 3.a) Innerhalb wie vieler Kontrollen wurden die in der Antwort zu Frage 2 b (Drs. 18/30636) angegebenen Verstöße festgestellt (bitte nach Art der Kontrolle und Anzahl der festgestellten Verstöße pro Kontrolle aufschlüsseln)? ..... 3
- 3.b) Konnten bei den Lebensmittelkontrollen auch Tierschutzverstöße festgestellt werden? ..... 4
- 3.c) Konnten bei den Tierschutzkontrollen auch Lebensmittelverstöße festgestellt werden? ..... 4
- 4.a) Wie erfolgt die Dokumentation von angeordneten Nachkontrollen (bitte beispielhaft eine abstrahierte Dokumentation anfügen)? ..... 4
- 4.b) Unter welchen Voraussetzungen werden durch die KBLV veranlasste Nachkontrollen ausschließlich anhand von Dokumenten durchgeführt? ..... 4
- 4.c) Unter welchen Voraussetzungen werden durch die KBLV veranlasste Nachkontrollen mittels Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt? ..... 5

---

5.	Können die Dokumente, welche innerhalb eines Vorgangs abgelegt wurden, zentral abgerufen werden (siehe Antwort zu Frage 3 c in Drs. 18/30636)? .....	5
6.a)	Warum ist es aus Sicht der Staatsregierung nötig, auf die bestehende Verpflichtung der Schlachttieruntersuchung (inkl. der damit zusammenhängenden Verpflichtung, Fleisch als untauglich zu erklären, wenn keine Schlachttieruntersuchung durchgeführt wurde) durch regelmäßige Pflichtfortbildungen hinzuweisen, obwohl dies zur grundlegenden Aufgabe durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte zählt? .....	5
6.b)	Welche Pflichtfortbildungen müssen amtliche Tierärztinnen und Tierärzte besuchen (bitte Inhalt und Turnus angeben)? .....	5
6.c)	Plant die Staatsregierung eine Veränderung in der Aus- und Weiterbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (wenn ja, welche)? .....	5
7.	Welche Schritte leitet die KBLV ein, sobald die Kontrolle eines Betriebes geplant wird (bitte anhand eines Beispiels beschreiben)? .....	6
8.a)	Wie gedenkt die Staatsregierung die in der Antwort zu Frage 5 b (Drs. 18/30636) angegebenen Stellenvakanzen aufzufüllen? .....	6
8.b)	Wie gedenkt die Staatsregierung die Veterinärbehörden bis zur Besetzung der Stellen zu unterstützen? .....	6
8.c)	Ist eine vorübergehende Übernahme der hoheitlichen Aufgaben durch Hoftierärzte geplant? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 12.12.2023

**1.a) Wie definiert die Staatsregierung „risikobasiert“ in Bezug auf die Auswahl zur Durchführung von Kontrollen durch die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)?**

Der Begriff „risikobasiert“ wird entsprechend den Regelungen des Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angewendet.

**1.b) Wie definiert die Staatsregierung „anlassbezogen“ in Bezug auf die Auswahl zur Durchführung von Kontrollen durch die KBLV?**

Anlassbezogene Kontrollen erfolgen nach § 7 Abs. 5 AVV RÜb des BMEL bei Bedarf nach den Umständen des Einzelfalls und werden grundsätzlich zusätzlich zu den entsprechenden Regelkontrollen durchgeführt.

**2.a) Aus welchem Grund wird die Anzahl der Schlachtungen nicht für rückwirkende Erhebungen erfasst?**

**2.b) Für welche anderen Zwecke wird die Anzahl der Schlachtungen erfasst (nach Zweck und erfassender Stelle aufschlüsseln)?**

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gesamtzahl der Schlachtungen wird nach Agrarstatistikgesetz monatlich von den zuständigen Behörden gemeldet. Eine Meldung getrennt nach Schlachtbetrieben ist dabei nicht vorgesehen.

Im Rahmen der EU-Zulassung muss der Lebensmittelunternehmer nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung die beantragte Schlachtmenge und die Regelschlacht-tage angeben. Die Anzahl der tatsächlichen Schlachtungen an einem konkreten Tag kann davon abweichen, wobei die maximale Kapazität des Schlachthofes nicht überschritten werden darf.

**3.a) Innerhalb wie vieler Kontrollen wurden die in der Antwort zu Frage 2b (Drs. 18/30636) angegebenen Verstöße festgestellt (bitte nach Art der Kontrolle und Anzahl der festgestellten Verstöße pro Kontrolle aufschlüsseln)?**

Die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Paul Knoblach und Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Schlachthöfe in Bayern ist zur Zeit der Erstellung dieser Antwort noch nicht druckgelegt. Die in der ursprünglichen Antwort zu Frage 2b aufgeführten Zahlen stellen bereits die Anzahl der Kontrollen mit Verstößen in den jeweiligen Kategorien Tierschutz bzw. Lebensmittel/Hygiene entsprechend der Pflichtvorgaben in einer Datenbank dar. Eine detail-

lierte Auswertung ist nur über eine manuelle Sichtung und Auswertung jeder einzelnen Kontrolldokumentation möglich. Aufgrund der Datenmengen ist die geforderte Tiefe und Detailtreue nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, sodass eine beispielhafte Aufzählung erfolgt.

Im Lebensmittelbereich sind beispielsweise folgende (nicht abschließende) Verstöße zu nennen: abgebrochene Fliesen, fehlende Fugen, nicht vorhandene Insektenschutzgitter, verschmutzte Lebensmittelkisten, fehlende/mangelhafte Reinigung der Arbeitsgeräte, Kondenswasser an den Decken der Kühlräume.

Im Tierschutzbereich traten beispielsweise folgende (nicht abschließende) Verstöße auf: fehlende Tränkeeinrichtungen in den Warteställen, unzureichende Beleuchtung (LUX), fehlendes Beschäftigungsmaterial, nicht funktionsfähige/mangelhaft gewartete Betäubungsgeräte, fehlende priorisierte Schlachtung beim Transport verletzter Tiere, mangelhafte Betäubung von Tieren im Schlachtprozess.

**3.b) Konnten bei den Lebensmittelkontrollen auch Tierschutzverstöße festgestellt werden?**

**3.c) Konnten bei den Tierschutzkontrollen auch Lebensmittelverstöße festgestellt werden?**

Die Fragen 3 b und 3 c werden gemeinsam beantwortet.

Treten im Rahmen von Kontrollen mit Schwerpunkt Tierschutz oder Lebensmittel Verstöße auch in dem jeweils anderen Bereich auf, werden diese ebenfalls dokumentiert und geeignete Abhilfemaßnahmen veranlasst.

**4.a) Wie erfolgt die Dokumentation von angeordneten Nachkontrollen (bitte beispielhaft eine abstrahierte Dokumentation anfügen)?**

Der Begriff der „angeordneten Nachkontrolle“ ist grundsätzlich nicht bekannt und käme nur in Betracht, wenn Nachkontrollen von einer übergeordneten Behörde angeordnet würden. Käme es zu solchen Kontrollen, hätte die Dokumentation analog einer Regelkontrolle (Kontrollbericht oder -dokumentation inkl. Bildermappe mit Eintrag in einer Datenbank) zu erfolgen.

**4.b) Unter welchen Voraussetzungen werden durch die KBLV veranlasste Nachkontrollen ausschließlich anhand von Dokumenten durchgeführt?**

Sofern es sich bei den im Betrieb festgestellten Verstößen lediglich um fehlende bzw. bei einer Kontrolle nicht ausreichend vorgelegte Dokumente handelt, kann eine Nachkontrolle einzelfallbezogen auch anhand der nachzureichenden Dokumente durchgeführt werden. Handelt es sich bei den festgestellten Mängeln um geringgradige Verstöße (bspw. abgeplatzte Fliese, fehlende Fugen), so kann ebenfalls, je nach Einzelfall und unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, eine Nachkontrolle durch Übersendung entsprechender Nachweise (Bildmaterial u. a.) erfolgen.

**4.c) Unter welchen Voraussetzungen werden durch die KBLV veranlasste Nachkontrollen mittels Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt?**

Sofern eine Nachkontrolle nicht zu Frage 4 b erfolgen kann, wird grundsätzlich eine Nachkontrolle vor Ort erforderlich.

**5. Können die Dokumente, welche innerhalb eines Vorgangs abgelegt wurden, zentral abgerufen werden (siehe Antwort zu Frage 3 c in Drs. 18/30636)?**

Diese Dokumente können aus Datenschutzgründen nicht zentral abgerufen werden.

**6.a) Warum ist es aus Sicht der Staatsregierung nötig, auf die bestehende Verpflichtung der Schlachttieruntersuchung (inkl. der damit zusammenhängenden Verpflichtung, Fleisch als untauglich zu erklären, wenn keine Schlachttieruntersuchung durchgeführt wurde) durch regelmäßige Pflichtfortbildungen hinzuweisen, obwohl dies zur grundlegenden Aufgabe durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte zählt?**

Nach Anhang II Kapitel I Nr. 6 VO (EU) 2019/624 muss der amtliche Tierarzt durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen sich nicht nur über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten, sondern auch seine Kenntnisse ständig auffrischen.

**6.b) Welche Pflichtfortbildungen müssen amtliche Tierärztinnen und Tierärzte besuchen (bitte Inhalt und Turnus angeben)?**

Nach Anhang II Kapitel I Nr. 6 VO (EU) 2019/624 hat sich der amtliche Tierarzt soweit irgend möglich jährlichen Fortbildungsmaßnahmen zu unterziehen. Die Pflichtfortbildungen für das amtliche Personal in Bayern werden jährlich auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlicht, die Themenwahl bzw. -zusammenstellung kann variieren. Thematisiert wurden in 2023 z. B. Rinder beim Transport und der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die hofnahe Schlachtung und Weideschlachtung, Tierschutzverstöße in Schlachthöfen oder erste Versuchsergebnisse aus der routinemäßigen Anwendung der Helium-Betäubung beim Schwein.

**6.c) Plant die Staatsregierung eine Veränderung in der Aus- und Weiterbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (wenn ja, welche)?**

Die Anforderungen an amtliches Personal sind – auch EU-weit – rechtlich geregelt. Jeder approbierte Tierarzt verfügt grundsätzlich über die theoretischen Kenntnisse und über Anfangskompetenzen zur praktischen Durchführung der fleischhygiene- und tierschutzrechtlichen Aufgaben, die ggf. nach der Approbation vertieft und spezifiziert werden müssen (sog. Ersttagskompetenz). Inhalte zur Weiterbildung bzw. Fortbildung sind bundesweit harmonisiert und öffentlich verfügbar (z. B. über die Website der Bundestierärztekammer). Ansonsten siehe Antwort zu Frage 6 b.

**7. Welche Schritte leitet die KBLV ein, sobald die Kontrolle eines Betriebes geplant wird (bitte anhand eines Beispiels beschreiben)?**

Zur Vorbereitung einer Schlachthofkontrolle verschaffen sich die Kontrolleure zunächst einen umfassenden Überblick über den Betrieb inkl. Sichtung der letzten Kontrollen und Mängelabstellung. Weitere Anmerkungen und Bemerkungen aus der E-Akte inklusive der Überprüfung der TNP-Kontrollfristen und möglicher Exporttätigkeiten werden berücksichtigt. Ebenso werden die betrieblichen Eigenkontrollen und allgemeinen Betriebsinformationen eingesehen und auf Aktualität überprüft. Sollte eine Planprobe gemäß vorgegebener Probenpläne oder eine Nachprobe erforderlich sein, werden auch hierfür die Vorbereitungen (Bereitstellung Material zur Probenahme, Dokumentationsvorbereitung etc.) getroffen. Schließlich werden alle erforderlichen Formblätter, Checklisten und gegebenenfalls Arbeitshilfen zusammen mit kontrollspezifischen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Taschenlampe, Maßband, Schadstoffmessgerät) und persönlicher Schutzausrüstung bereitgestellt. Am Tag vor der Kontrolle findet eine kurze, KBLV-interne Vorbesprechung des Kontrollteams zur Festlegung der konkreten Kontrollschwerpunkte statt. Sobald die Kontrolle eines Betriebes abschließend durch die KBLV geplant ist, wird entsprechend die vor Ort zuständige Behörde (wie z. B. das Veterinäramt – bei kreisfreien Städten das Ordnungsamt, das für die amtlichen Tierärzte im Rahmen der rückübertragenen Aufgaben zuständig ist) informiert.

**8.a) Wie gedenkt die Staatsregierung die in der Antwort zu Frage 5 b (Drs. 18/30636) angegebenen Stellenvakanzen aufzufüllen?**

**8.b) Wie gedenkt die Staatsregierung die Veterinärbehörden bis zur Besetzung der Stellen zu unterstützen?**

**8.c) Ist eine vorübergehende Übernahme der hoheitlichen Aufgaben durch Hoftierärzte geplant?**

Die Fragen 8 a bis 8 c werden gemeinsam beantwortet.

Das in einer Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Paul Knoblach und Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ) betreffend Schlachthöfe in Bayern – zur Zeit der Ausfertigung dieser Antwort noch nicht druckgelegt – Mitgeteilte bleibt gültig: „Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen sind kommunales Personal. Für die Personalbewirtschaftung sind die Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte) zuständig, deshalb liegen der Staatsregierung hier keine Informationen zu vakanten Stellen vor. Die Zuteilung der Aufgaben und ggf. Kontrollgebiete von Amtstierärzten und Amtstierärztinnen werden durch die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festgelegt. Im Bereich der staatlichen Veterinärverwaltung sind aktuell an den Landratsämtern bayernweit insgesamt 18 Stellenbesetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen. [...] Frei werdende Stellen für Amtstierärzte und Amtstierärztinnen werden im Zuge von Stellenausschreibungen veröffentlicht. Die Ausschreibungen werden dabei weiträumig publiziert, um möglichst große Interessentengruppen anzusprechen. Ziel ist, Vakanzen möglichst schnell nachzubesetzen.“ Die Möglichkeiten einer gegenseitigen Unterstützung von Behörden müssen vor Ort ausgelotet werden. Eine auch vorübergehende Übernahme hoheitlicher Aufgaben durch sog. „Hoftierärzte“ ist nicht geplant. Es zeichnet sich bereits ein Mangel an Tierärzten und Tierärztinnen für die Nutztierpraxis im ländlichen Raum ab, dem die Staatsregierung seit Jahren durch zielgerichtete Maßnahmen und nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes entgegenhält (siehe auch Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen, öffentlich). Dessen ungeachtet steht es Tierärzten und Tierärztinnen aus der Nutztierpraxis frei, sich für den Staatsdienst oder als amtliches Personal zu bewerben.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

\_\_\_\_\_

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.